

---

#### Corona – Prämie

##### 01.03.2020 bis 31.12.2020

- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bis zu 1.500,00 EUR **sozialversicherungs- und steuerfrei** zahlen.
- Erfasst von dieser Regelung werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten **nach dem 01.03.2020** erhalten.
- Die Frist zur Auszahlung **der einmaligen Prämie ist bis zum 30. Juni 2021** verlängert worden (ursprünglich war der 31.12.2020 vorgesehen).
- Voraussetzung: Die Prämie darf **nicht aus einer Gehaltsumwandlung** stammen, sondern muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt werden.
- Die Prämie kann auch Minijobbern gezahlt werden, da sie nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gezahlt wird.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen **bis zu einem Betrag von 1.500,00 EUR sozialversicherungs- und steuerfrei** in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Darüberhinausgehende Zahlungen sind wie Arbeitslohn zu versteuern.

Und: Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter die Steuerbefreiung (sollen aber dennoch im Rahmen einer Sonderregelung bis Ende 2021 steuerfrei bleiben).

#### § 3 Nr. 11 a EStG

Die Corona-Prämie darf jedoch nicht aus einer Gehaltsumwandlung stammen, sondern muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Damit sind beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld ausgeschlossen, wenn es im Tarif- oder Arbeitsvertrag vereinbart ist. Einmalzahlungen, wie Ausgleichszahlungen bei Homeoffice für die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers sind jedoch möglich.

## **Achtung**

### **Umwandlung bestehender Leistungsprämien nicht begünstigt**

Eine Leistungsprämie, welche auf einer bestehenden arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Vereinbarung beruht, darf grundsätzlich nicht in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise umgewandelt oder umqualifiziert werden. Die Corona bedingte Betroffenheit eines Arbeitnehmers muss in der Zeit begründet sein, in der das Beschäftigungsverhältnis bestand. So kann eine Abfindung, die sich auf ein Beschäftigungsverhältnis bezieht, welches vor dem 1.3.2020 beendet worden ist, nicht in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung umqualifiziert oder umgewandelt werden.

### **Begünstigte Arbeitgeber**

In Bezug auf die Arbeitgeber wird nicht zwischen Leistungen von öffentlich-rechtlichen oder privaten Arbeitgebern unterschieden. Auch öffentlich-rechtliche Arbeitgeber können bei Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gleichermaßen steuerfreie Beihilfen oder Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona- Krise gewähren wie private Arbeitgeber.

### **Begünstigte Arbeitnehmer**

**Als Höchstbetrag für eine steuerfreie Beihilfe** oder Unterstützung i. S. d. § 3 Nr. 11 a EStG gilt **pro Arbeitnehmer** der **Betrag von 1.500 EUR**. Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer in **Voll- oder Teilzeit** beschäftigt ist oder ob es sich um einen geringfügig entlohnten Beschäftigten (sog. **Minijobber**) handelt. Im Falle eines Ehegatten-Arbeits-Verhältnisses muss die Gewährung einer solchen Beihilfe oder Unterstützung jedoch auch unter Fremden üblich sein (sog. Fremdvergleichsgrundsatz).

### **Gesellschafter-Geschäftsführer**

Auch einem Gesellschafter-Geschäftsführer können in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.12.2020 (**30.06.2021**) steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen bis 1.500 EUR steuer- und auch sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und sachbezogen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise zufließen.

Aus den **vertraglichen Vereinbarungen** oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer muss erkennbar sein, dass es sich als rechtfertigender Anlass um eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise handelt.

Fließt einer Person, die einem Gesellschafter-Geschäftsführer nahesteht, eine verdeckte Gewinnausschüttung zu, ist diese verdeckte Gewinnausschüttung steuerrechtlich stets dem Gesellschafter-Geschäftsführer als Einnahme zuzurechnen, es sei denn, die nahestehende Person ist selbst Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschäftsführer. Unerheblich ist, dass der betreffende Gesellschafter-Geschäftsführer selbst einen Vermögensvorteil erlangt.

### **Mehrere Dienstverhältnisse**

Eine steuerfreie Sonderzahlung kann für **jedes Dienstverhältnis** gesondert geleistet werden. Folglich darf der steuerfreie Höchstbetrag von 1.500 EUR pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden. Dies gilt **allerdings nicht**, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bei **demselben Arbeitgeber mehrere Dienstverhältnisse ausgeübt** hat.

### **Auszahlung In Teilbeträgen oder Ratenzahlung**

Hinsichtlich der Zahlungsart darf der Arbeitgeber eine **beliebige Verteilung** des begünstigten Betrags (max. insgesamt 1.500 EUR) wählen. Folglich kann die Sonderzahlung auch in Teilbeträgen an den Arbeitnehmer geleistet werden. In diesen Fällen ist der begünstigte Zeitraum (1.3. - 31.12.2020; 30.06.2021) verstärkt zu beachten.

### **Beispiel**

#### **Steuerfreie Sonderzahlung in beliebigen Raten**

Arbeitnehmer A erhält von seinem Arbeitgeber B, aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung aus April 2020, eine Sonderzahlung von 1.800 EUR. Diese Zahlung wird in 6 gleichen Raten von je 300 EUR ab Mai bis Oktober gezahlt.

#### **Ergebnis:**

Da es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen von B an A zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt, sind die Raten von je 300 EUR für die Monate Mai bis September 2020 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die Zahlung für den Monat Oktober 2020 i. H. v. 300 EUR hingegen ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, da diese den Höchstbetrag von 1.500 EUR übersteigt.